

INHALT

SEITE

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
6	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“	7
7	Satzung der Stadt Unna über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten in der historischen Altstadt Unna (Werbeleitsatzung)	9
8	31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark – östliche Erweiterung“	11
9	Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“	13
10	Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“	15
11	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“	17
12	Satzung der Stadt Unna über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ vom 18.01.2000	19
13	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“	22
14	Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 1 „An der schwarzen Saline“ vom 18.01.2000	24
15	3. vereinfachte Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“	27

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des zwischen der Krautstraße und nördlich des Gebäudes Hansastraße 75 und östlich des Baumarktes gelegenen Bereiches sowie für städtebaulich sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen zu schaffen und die ökonomische Erschließung und Nutzung des allg. Wohngebietes südlich der Krautstraße zu ermöglichen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.11.1999 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - in der derzeit jew. gültigen Fassung - gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die südlich der Krautstraße gelegenen Flurstücke 1057 (tlw.), 294 und 1056 (tlw.), der Flur 2, Gemarkung Unna und wird begrenzt:

im **Norden** durch die Krautstraße,

im **Osten** von der Ostgrenze des Flurstückes 1057 der Flur 2, Gemarkung Unna (geplanter Fuß- und Radweg, der Kraut- und Hansastraße verbinden soll),

im **Süden** von einer Parallelen ca. 45 m nördlich zur Hansastraße und

im **Westen** von einem Teil der Ostgrenze des Flurstückes 1056 der Flur 2, Gemarkung Unna.

1. Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

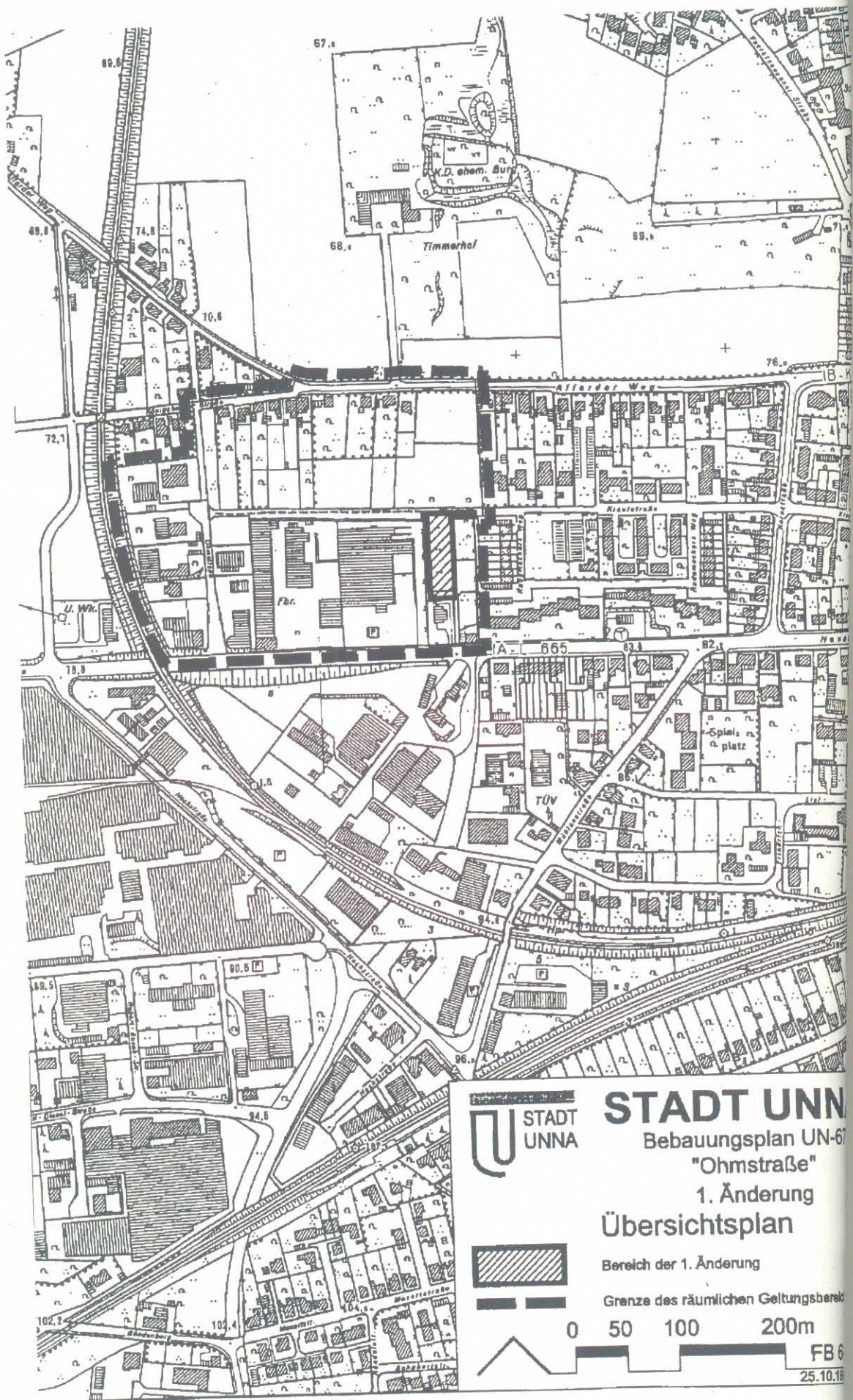
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-6/20. Januar 2000



Satzu
 Der A
 30.11.
 leitsatz
 gefasst
 Der Ge
 in
 Zone A
 gilt, mi
 Graben
 Josef S
 Kloster
 Lünings
 Ulrichs
 Zone B
 mit den
 Gerhart
 Katharin
 Morgens
 Schulstr
 Der Satz

bei dem
 gang B, C

zu jedern

Anregu

Unna, I

gez. Wa
 Bürgern

ABl. St

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten in der historischen Altstadt Unna (Werbeleitsatzung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.11.1999 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Werbeleitsatzung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Geltungsbereich der Werbeleitsatzung (s. auch Übersichtsplan) untergliedert sich in

Zone A, in der das Prinzip des Verbotes von Werbeanlagen mit Erlaubnisvorbehalt gilt, mit den Straßen Burgstraße 5 - 31, 4 - 30; Gesellschaftsstraße 5 - 17, 2 - 14; Grabengasse 1 - 57; 8 - 20; Güldener Trog 1 - 5, 2 - 6; Gürtelstraße 1 - 29, 2 - 6; Josef Ströthoff-Straße 5; Kleine Burgstraße 1 - 9, 2 - 4; Kletterpoth 5 - 15, 2 - 6; Klosterstraße 3 - 87, 2 - 58; Klosterwall 9 - 29, 6 - 28; Krummfuß 1 - 11, 10 - 12; Lüningsstraße 1 - 3, 2; Nicolaistraße 3, 2 - 4; Rahlenbeckstraße 1 - 11, 2 - 12; Ulrichswall 3 - 5 und

Zone B, in der das Prinzip der Erlaubnis von Werbeanlagen mit Verbotsvorbehalt gilt, mit den Straßen Bahnhofstraße 1 - 43, 2 - 50; Flügelstraße 1 - 15; Gerhart-Hauptmann-Straße 3 - 29, 2 - 34; Hertinger Straße 1 - 37, 2 - 32; Katharinenplatz; Kirchplatz 2 - 7; Markt 1 - 17; Massener Straße 1 - 27, 2 - 32; Morgenstraße 1 - 15, 2 - 16; Niesenstraße 5 - 9, 2; Schäferstraße 1 - 45, 2 - 52; Schulstraße 1 - 29, 2 - 14; Wasserstraße 1 - 15, 2 - 20.
Der Satzungsentwurf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

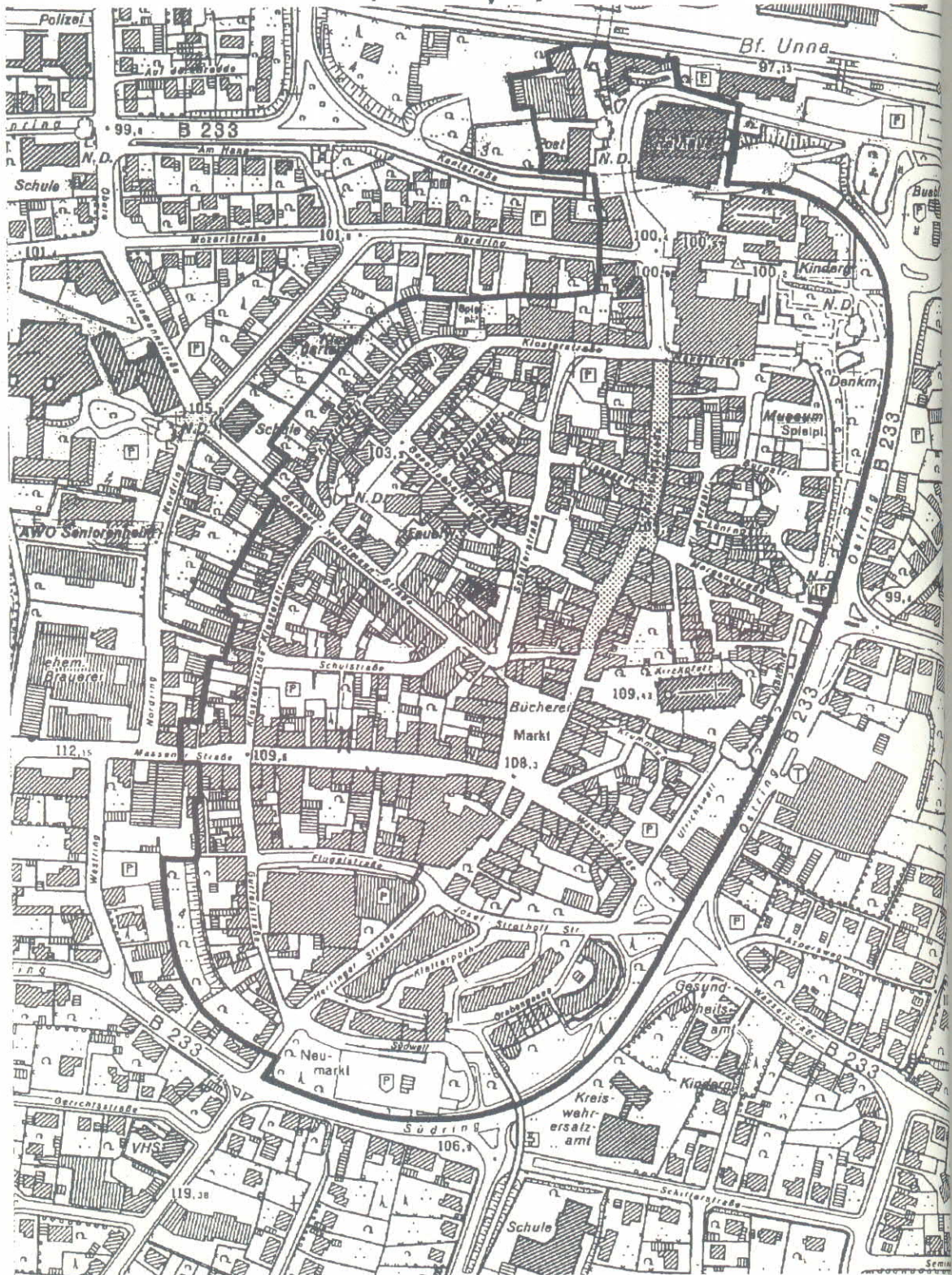
Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-7/20. Januar 2000



Räumlicher Geltungsbereich der Werbeleitsatzung (Übersichtsplan)



31. Änd
Bebau

Der Aus
öffentlic
planes d
östliche
gen Fass

Der Änd
strecke
Mühlha
dem Fe
führt. E
bens, d

Der Än
Zeit vo

bei de
Aufgar

zu jed
Anreg

Unna,

gez. V
Bürge

ABl. S

BEKANNTMACHUNG

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark - östliche Erweiterung“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.11.1999 die erneute öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark - östliche Erweiterung“, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt zwischen der B 1, der Eisenbahnstrecke Unna - Fröndenberg, dem Feldweg, der von der B 1 an der Ortsteilgrenze Mühlhausen-Uelzen nach Süden und dann nach Westen zur Bahnlinie verläuft sowie dem Feldweg, der von der Einmündung Werler Straße / B 1 nach Süden zur Bahnlinie führt. Ergänzt wird dieser Bereich um einen ca. 90 m breiten Streifen östlich des Grabens, der von der B 1 nach Norden zur Eisenbahnstrecke Unna - Soest verläuft.

Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

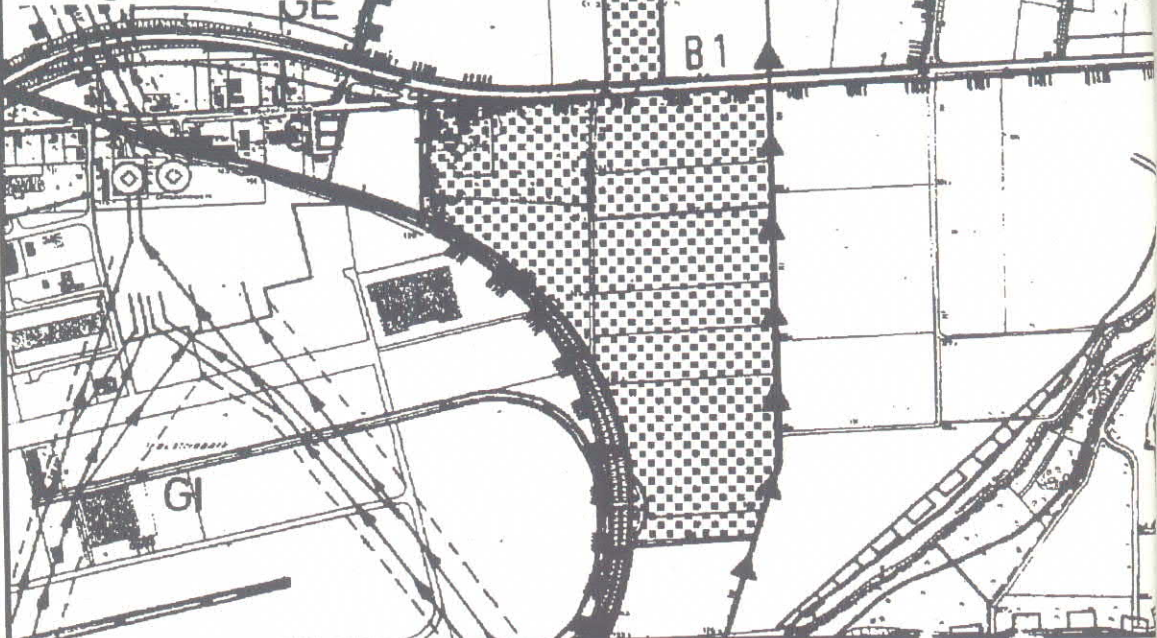
Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

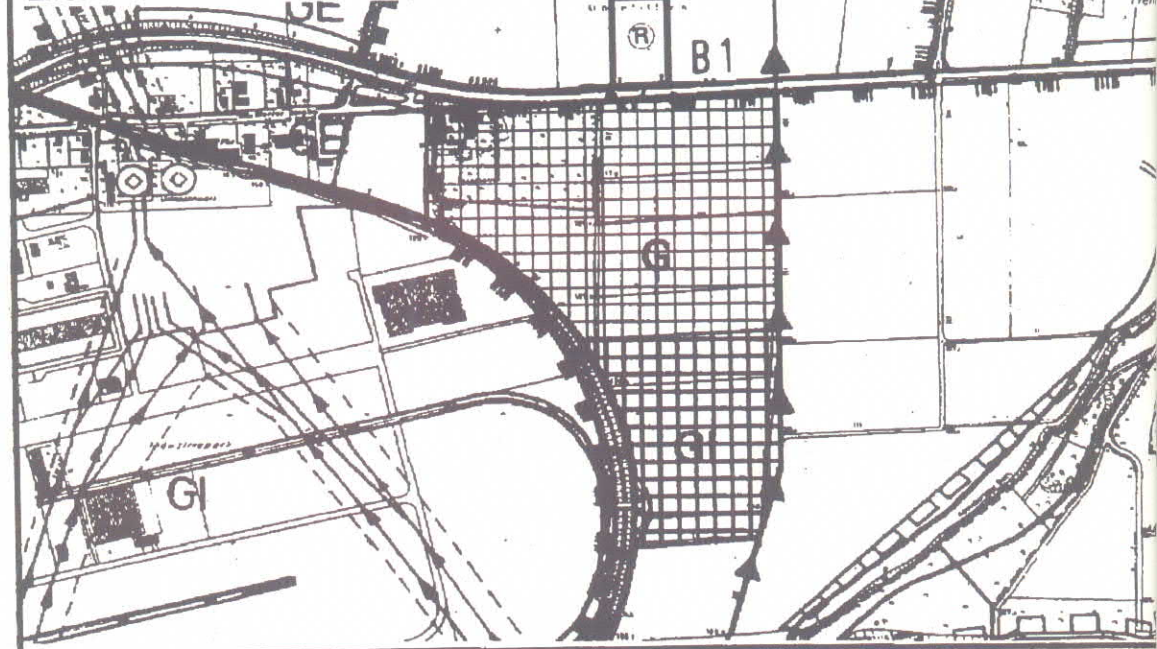
ABl. StUN 2-8/20. Januar 2000



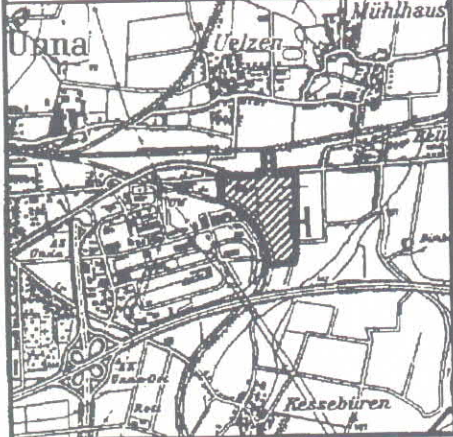
Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M = 1:50000



STADT UNNA
 Flächennutzungsplan
 31. Änderung

- | | | | |
|--|--------------------------------|--|---------------------------|
| | Gewerbliche Baufläche | | Öffentliche Grünfläche |
| | Industriegebiet | | Hochwasserrückhaltebecken |
| | Landwirtschaftliche Nutzfläche | | |



M = 1:10000

FB 6-6
14.10.1999 / K

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.11.1999 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Süden** von der Ahornstraße,

im **Osten** von einer Parallelen ca. 20 m westlich zum Lärchenweg und deren Verlängerung nach Norden (Ostgrenze der Grünfläche und des Fußweges),

im **Norden** vom Erlenweg und

im **Westen** von der Eichenstraße.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

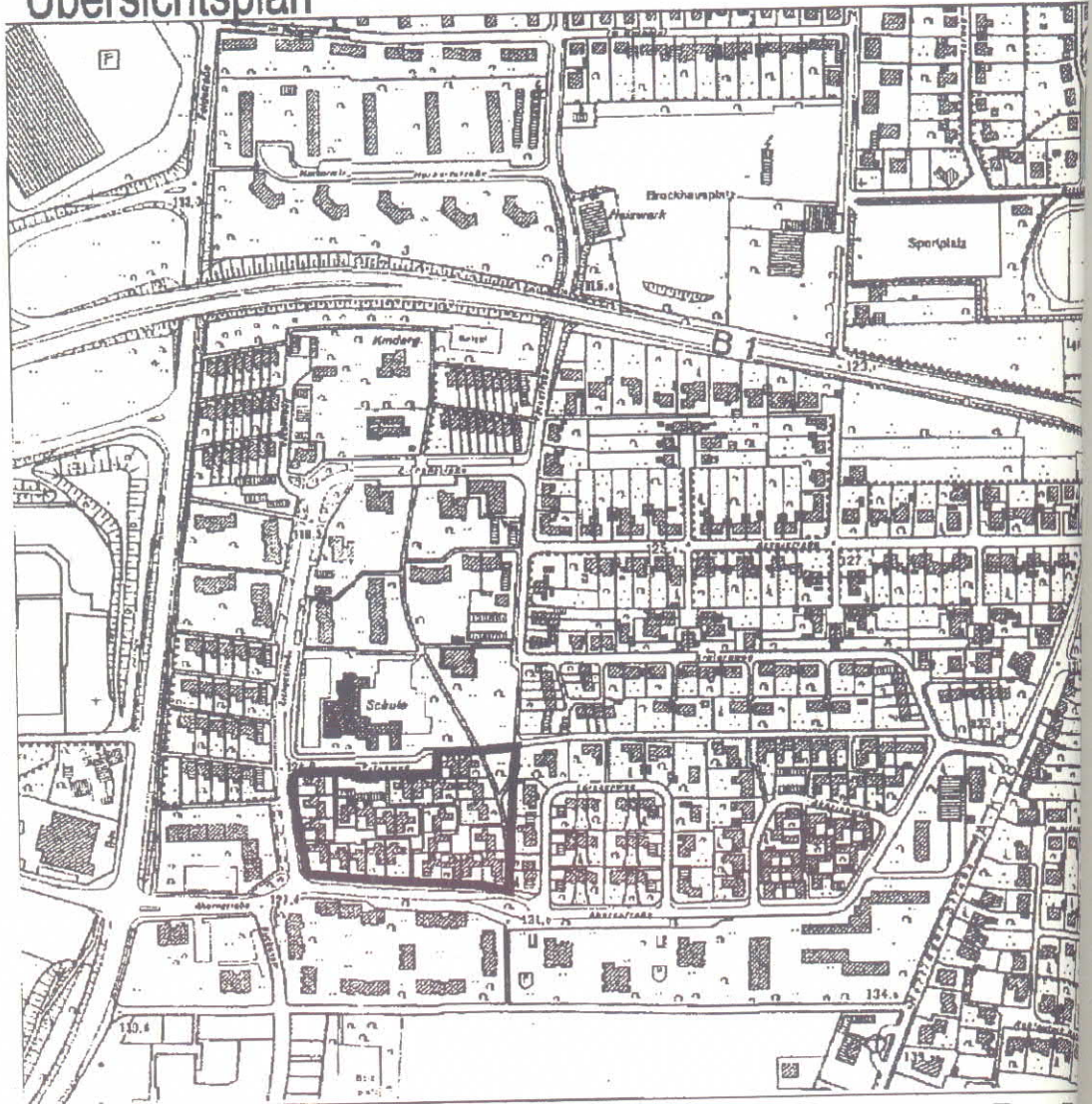
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

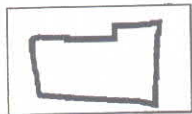
ABl. StUN 2-9/20. Januar 2000

Übersichtsplan



STADT UNNA

Bebauungsplan: UN 86 B "Ahornstraße/Eichenstraße
Teilbereich westliche Ahornstraße"



räumlicher Geltungsbereich



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Norden** von der Kuhstraße,

im **Osten** von der Lünener Bachstraße,

im **Süden** von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 99, 225, 226, 582, 583, und 122 der Flur 2, Gemarkung Lünern entlang der Lünener Bachstraße sowie

im **Westen** von der östlichen Grundstücksgrenze Kuhstraße 12, Flurstücke 457 und 458 der Flur 2, Gemarkung Lünern.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-10/20. Januar 2000



NA

ße

STADT
UNNA



Anlage zum ABl. StUN 2-10/20. Januar 2000

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Feinerschließung des Gewerbegebietes Büddenberg zu schaffen und zur Anpassung des Bebauungsplanes an bereits erfolgte Ansiedlungen bzw. vorgesehene Betriebserweiterungen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - in der derzeit jew. gültigen Fassung - gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Bebauungsplanbereich und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im **Norden** vom nördlichen Rand des Oberen Kohlenweges und dessen Verlängerung nach Westen bis zur A1,

im **Osten** von den östlichen Grenzen der Flurstücke 759, 411, 655, 657, 478 und 97 sowie deren Verlängerung nach Norden und dem nördlichen Rand der Straße „Büddenberg“ und deren Verlängerung nach Osten,

im **Süden** von der Bahnlinie Dortmund - Soest und

im **Westen** von der A1 (Bremen - Köln).

3. Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
4. Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

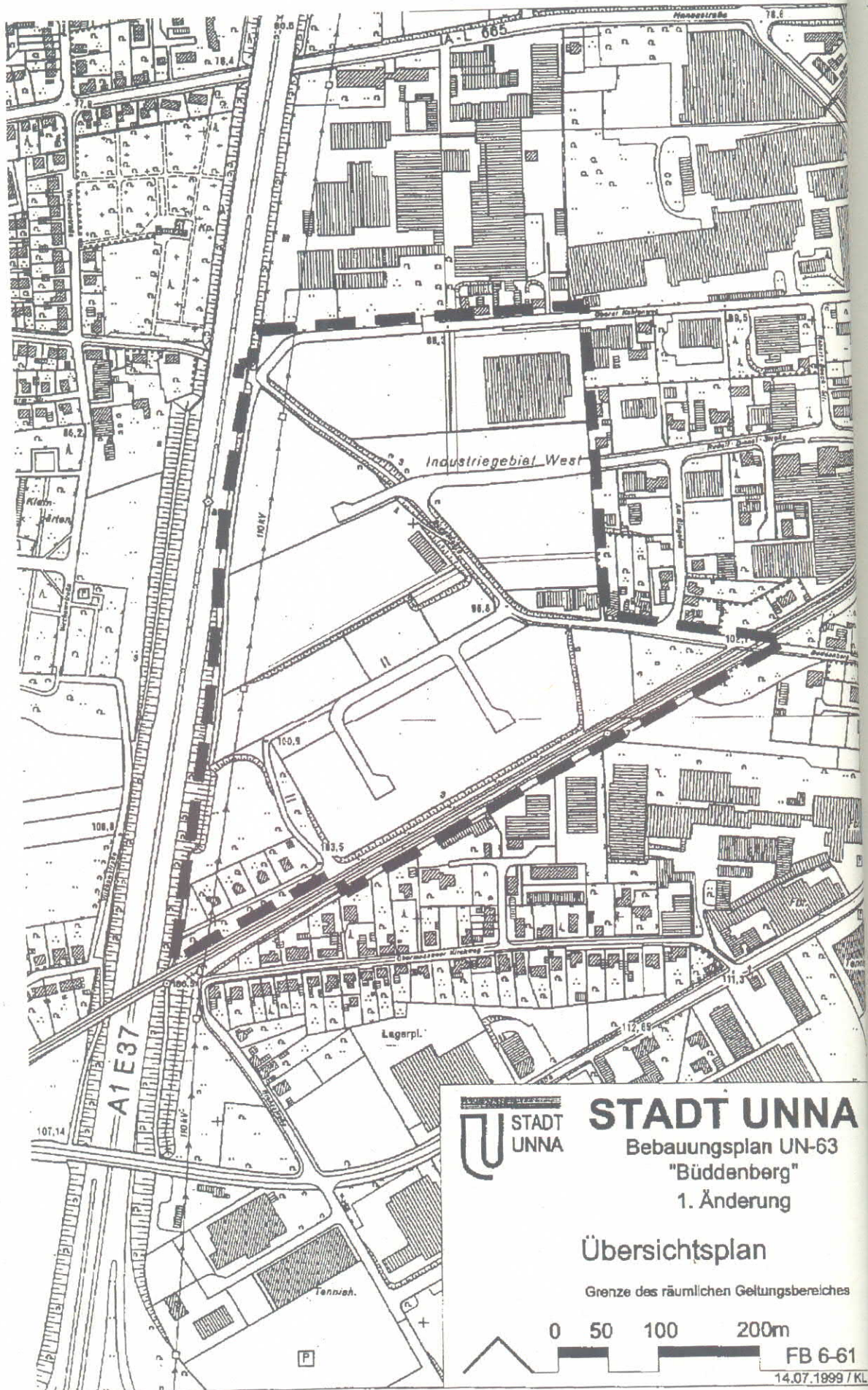
Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-11/20. Januar 2000



ST UNNA
Bebauungsplan LÜ-5
Kuhstraße
Geltungsbereiches
200m
FB 6-6
03.11.1999



BEKANNTMACHUNG

12

Satzung der Stadt Unna über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ vom 18.01.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 den Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im Stadtteil Unna-Königsborn und wird begrenzt:

im **Norden** von der Südgrenze des Spielplatzes südlich der Hubert-Biernat-Straße, Flurstück 958 der Flur 40, Gemarkung Unna,

im **Osten** von der Waalwijker Straße, Flurstück 1192 der Flur 40, Gemarkung Unna,

im **Süden** von einem Fuß- und Radweg, Flurstück 857 der Flur 40, Gemarkung Unna

sowie im **Westen** von einem Fußweg, Flurstück 1037 der Flur 40, Gemarkung Unna und der angrenzenden Bebauung östlich der Berliner Allee, Flurstücke 1044 und 1051 der Flur 40, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-12/20. Januar 2000

Übersichtsplan



STADT UNNA

Bebauungsplan : 4. Änderung UN 11 „ Berliner Allee“

BEKANNTMACHUNG

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für städtebaulich sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten und eine angemessene bauliche Dimensionierung des südlichen Teiles der Straße „Hinterm Südfriedhof“ zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die Flurstücke 253 und 1058 (tlw.) der Flur 21, Gemarkung Unna und wird begrenzt:

im **Norden** von der Südgrenze des Flurstückes 252, Gemarkung Unna,

im **Osten** von der Straße „Hinterm Südfriedhof“, Flurstück 1058,

im **Süden** vom Südfriedhof und

im **Westen** von einem Teil der Ostgrenze des Flurstücks 660 der Flur 21, Gemarkung Unna.

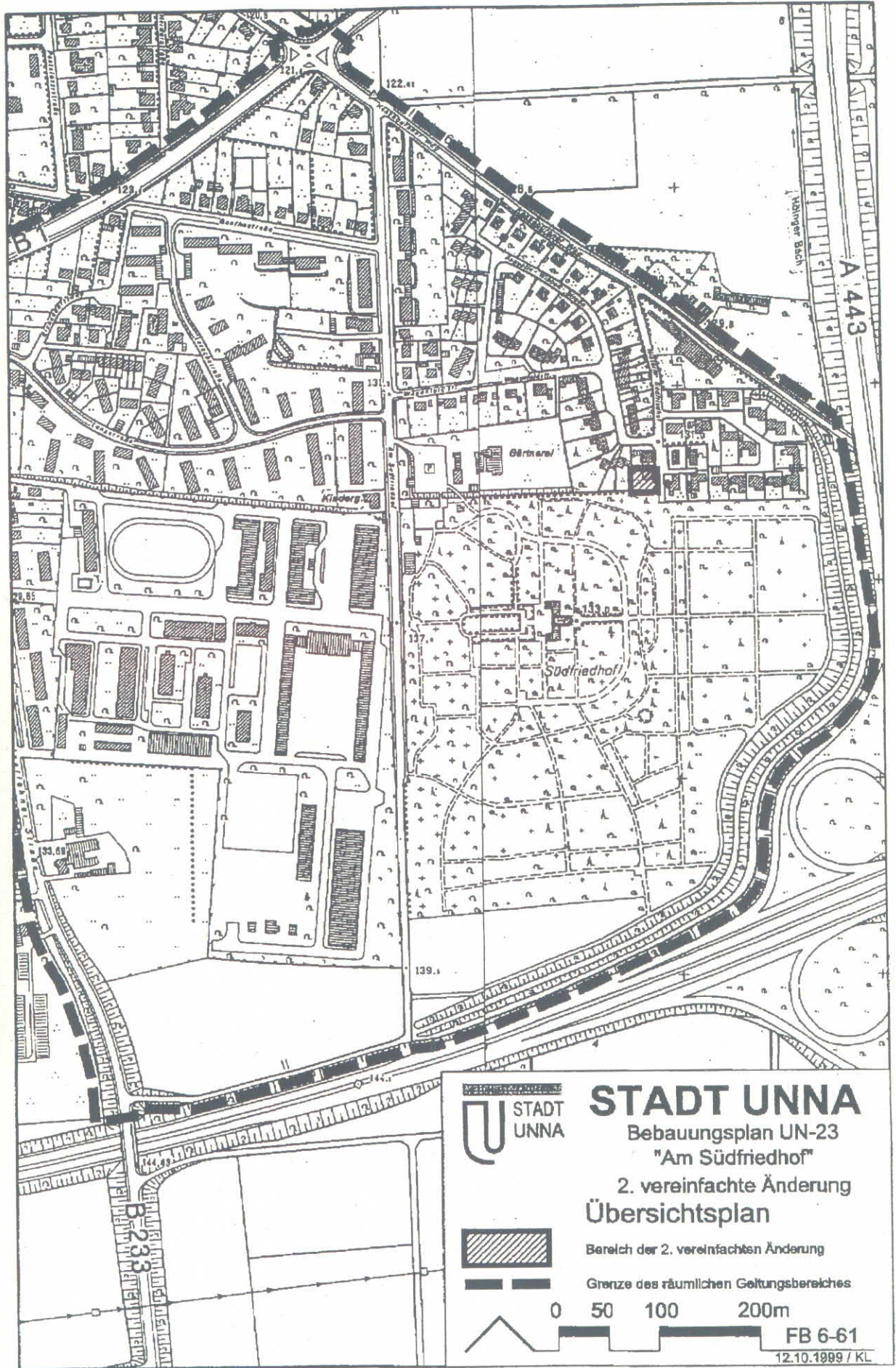
Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-13/20. Januar 2000





rweite-
dlichen
adtent-
ie Auf-
na Nr.

1058

irkung

ung des
anntge-

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 1 „An der schwarzen Saline“ vom 18.01.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 1 „An der schwarzen Saline“ gefasst.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 1 (s. auch Übersichtsplan) befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 5 „Afferder Mühlbach“ und umfasst die Flurstücke 873 sowie 916 (tlws.), der Flur 4, Gemarkung Afferde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 1 in Kraft, der von diesem Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 5 „Afferder Mühlbach“ gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 1 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

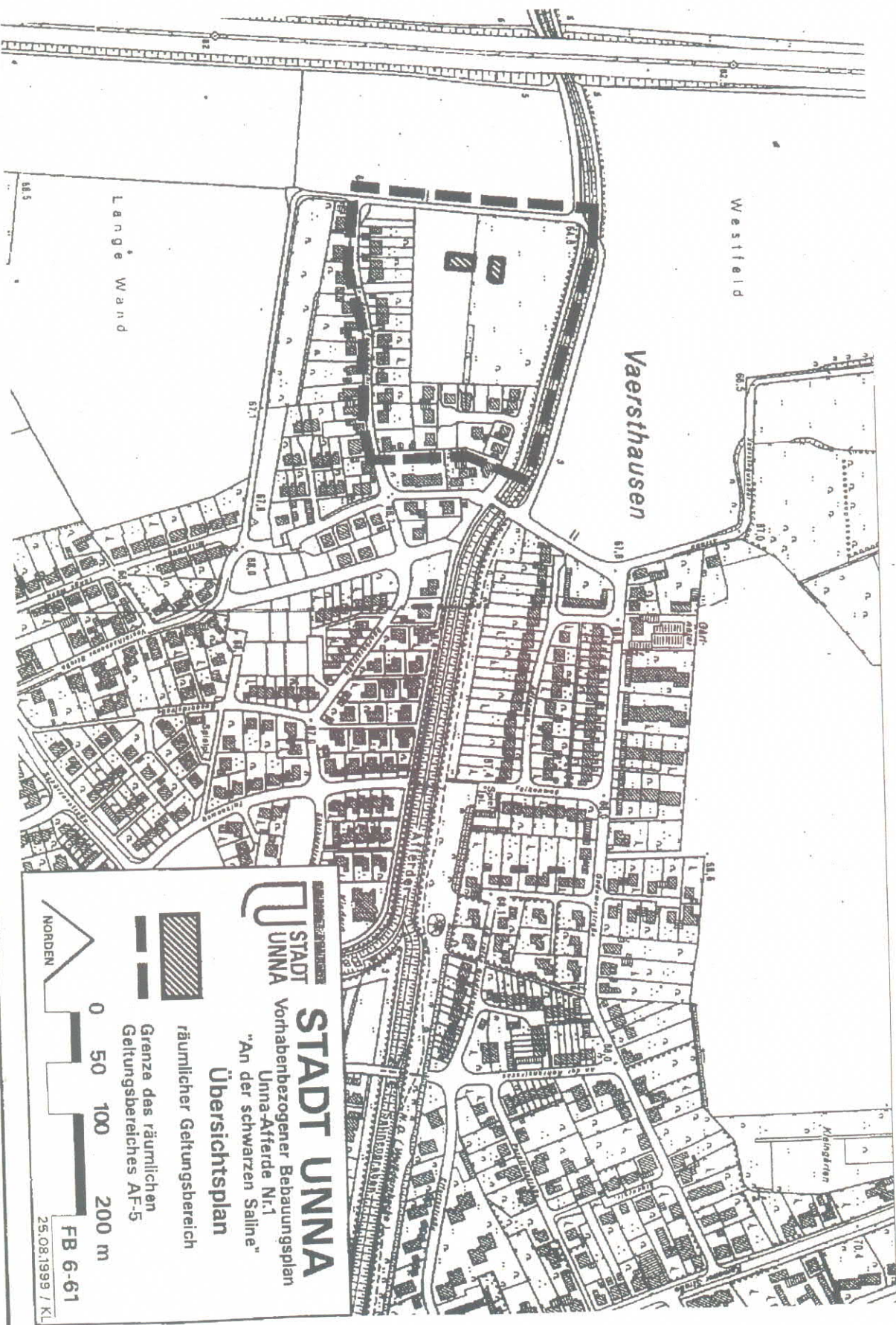
Unna, 18. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-14/20. Januar 2000

U
w
sc
30
Ä
gl
bu
D
ba
ur
St
1.
2.

U
g
B
A



ANSI CUTTING 14/20 January 2000

BEKANNTMACHUNG

3. vereinfachte Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für städtebaulich sinnvolle bauliche Erweiterungen auf dem Reihenhausesgrundstück Münchener Straße 23 zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.11.1999 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 3. vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der derzeit jew. gültigen Fassung - gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“, 3. Änderung, zwischen der Münchener und Dresdner Straße und umfasst die Flurstücke 748 und 810 der Flur 40 (Münchener Straße), Gemarkung Unna.

1. Der Beschluss über die Aufstellung des Planes zu der 3. vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.01.2000 bis einschließlich 01.03.2000

bei dem Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

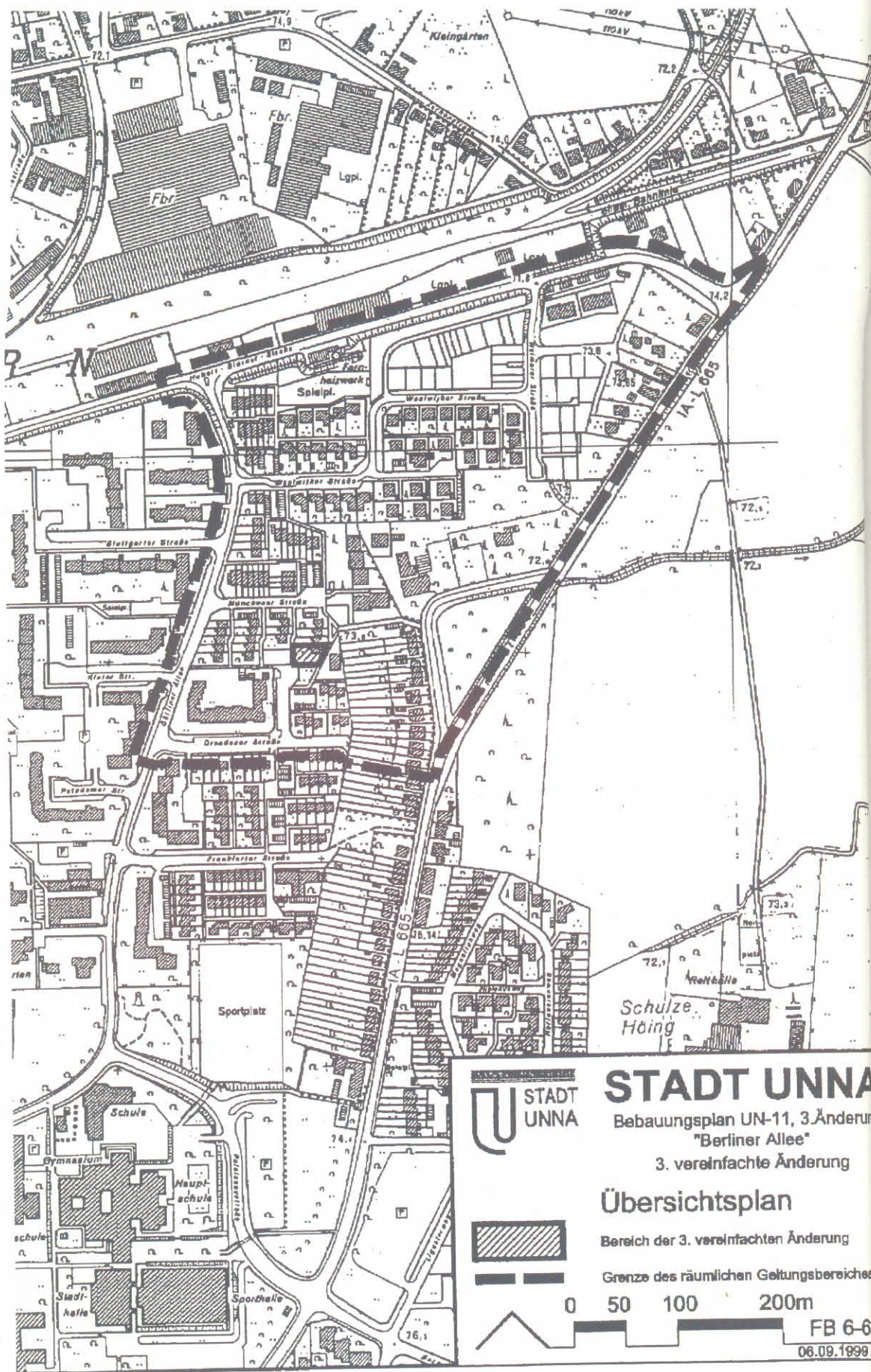
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18. Januar 2000



gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 2-15/20. Januar 2000



STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-11, 3. Änderung
 "Berliner Allee"
 3. vereinfachte Änderung

Übersichtsplan

 Bereich der 3. vereinfachten Änderung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200m

FB 6-61
06.09.1999